

# **SATZUNG der Fastnachtsvereinigung Herbstein e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen Fastnachtsvereinigung Herbstein e. V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 36358 Herbstein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
2. Der Verein hat die Aufgabe
  - das traditionelle Herbsteiner Fastnachtsspringen sowie das Herbsteiner Fastnachtsbrauchtum in seiner althergebrachten Form unverfälscht und rein durchzuführen;
  - in dem bestehenden Fastnachtsmuseum den traditionellen Herbsteiner Springerzug und die Traditionsfiguren interessierten Personen ganzjährig zu zeigen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung des traditionellen Herbsteiner Fastnachtsspringen sowie die traditionelle Straßenfastnacht;
  - das Abhalten von Brauchtumsabenden, um die Tradition und Geschichte des Springerzugs, insbesondere die Bedeutung des Bajazz und weiterer Hauptakteure aufrechtzuerhalten und den nachfolgenden Generationen weiterzugeben.
  - das Betreiben des Fastnachtsmuseums, insbesondere die Erhaltung bestehender und Anschaffung neuer Ausstellungsstücke;
  - die Durchführung von Übungseinheiten für die Jugend- und Tanzgruppen;
  - den Erhalt der originellen und einzigartigen Fastnachtsskostüme sowie deren regelmäßige Erneuerung nach alter Vorlage.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen.

6. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Vereins**

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

2. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Der Vereinsvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend mit relativer Mehrheit. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.

3. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des

Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen an den Verein werden bis zum 31.03. eines laufenden Jahres, im SEPA-Lastschriftverfahren, fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 5% Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Für minderjährige Mitglieder haben die gesetzlichen Vertreter mit ihren Konten für das minderjährige Mitglied am Einzugsverfahren teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags.

5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Vereinsleben gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsvorstands berufen werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung der Fastnachtsvereinigung Herbstein e. V.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere
  - Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Informations- und Auskunftsrechte

- Pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge
- Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Teilnahme an Übungs-, Trainings-, Dienst-, Fortbildungsveranstaltungen
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange

2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet und die in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt sind. Jugendliche unter 15 Jahre sind beitragsfrei.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes, die einen Hinweis auf die anstehende Streichung in der Mitgliederliste enthält, im Zahlungsverzug bleibt.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:

a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens

b) bei Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein

c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole

5. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand mit relativer Mehrheit, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlusses. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.

6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

7. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes aberkannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung der Fastnachtsvereinigung Herbstein e. V.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über eine Beschwerde eines Mitgliedes gegen den Vorstandsbeschluss im Rahmen eines Vereinsausschlussverfahrens
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

- Entlastung des Vorstands
- Erlass einer Ehren- und Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des

Vereinsvorstands und der Kassenprüfer

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vereinsvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.

3. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, die der Vereinsvorstand durch Beschluss in einer Vorstandssitzung festlegt, durch Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt, Tageszeitung, Homepage des Vereins oder in den sozialen Medien spätestens vier Wochen vor dem Termin.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern bereits im Rahmen der Einladung mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem gleichberechtigten Vorstandsmitglied gem. § 9 Nr. 1a der Satzung und bei deren Verhinderung von einem Vereinsvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus deren Mitte den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer oder dessen Stellvertreter, bei Verhinderung ist von einem vom Vereinsvorstand bestimmten Mitglied geführt.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

5. Bei Wahlen und Beschlüssen ist stets offen durch Handheben abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

7. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

8. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Vereinsvorstand und geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) bis zu vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
  - b) dem Rechnungsführer
  - c) dem Schriftführer
  - d) bis zu 5 Beisitzern

Vereinsvorstand sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Nr. 1 a) – d).

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Nr. 1 a) – c). bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.

2. Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird, längstens jedoch zwölf Monate.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 2.000,00 € gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich ist.

3. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der bis zu vier gleichberechtigten Vorstandsmitglieder.
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers

5. Die Beschlussfassung des Vereinsvorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen einer der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder nach Bedarf einlädt und diese leitet.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vereinsvorstands anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit relativer Stimmenmehrheit.

Der Vereinsvorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

6. Es ist ein Protokoll der Vorstandssitzungen anzufertigen und aufzubewahren.

7. Es können Mitglieder des Vereinsvorstands aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden.

Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer relativen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vereinsvorstand mit relativer Mehrheit. Die Änderung ist ggf. im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Nachdem ein Kassenprüfer zwei Jahre nicht im Amt war, kann er sich erneut zur Wahl stellen.



2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins.
3. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte ad hoc – Prüfungen.
4. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht im Rahmen der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstands.

## **§ 11**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum,
- Funktion(en) im Verein.

Das Mitglied muss der Speicherung der Daten zustimmen.

2. Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval (BDK) e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zentral zu melden.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner

Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage oder in Presseartikel, berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Gegebenenfalls ist eine dedizierte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 12**

### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Weitere Regelung siehe §8 Nr. 8.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herbstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Fastnachtsbrauchtums zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde erstmalig in der Gründungsversammlung am 08.03.1952 beschlossen und durch Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung in der jetzigen Fassung am 07.01.2024 beschlossen.

Herbstein, den 07.01.2024

---

Manuel Hensler, Vorsitzender

---

Boris Staubach, 2. Vorsitzender